



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang

Moers, den 30. November 2023

Nr. 23

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2023
2. Satzung des Beirates für ältere Menschen der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2023
3. Bekanntmachung der Stadt Moers - Allgemeinverfügung – Glasverbot am Nelkensamstagszug 10.02.2024
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bebauungsplan Nr. 212 der Stadt Moers, Mitte (Am Fänderich), I. Änderung des Geltungsbereichs, II. Öffentliche Auslegung
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung der Stadt Moers
6. Aufgebot von Sparkassenbüchern
7. Tagesordnung der 23. Sitzung des Rates am 06.12.2023

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

**Satzung
über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung
(Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege)
der Stadt Moers (EBS)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2023**

Der Rat der Stadt Moers hat am 27.09.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.April 2022 (GV. NRW. S.490), der §§ 22 bis 24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019, (GV NRW , S. 894, 2020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 509) sowie Rund-erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert am 07.12.2022 (ABL. NRW. 12/22), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Betreuungsangebote für Kinder**

- (1) Die Stadt Moers und die freien Träger richten zur Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die Stadt Moers richtet zur Betreuung von Schulkindern "Offene Ganztagschulen im Primarbereich" ein.
- (3) Die Stadt Moers schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen (§ 21 f. KiBiz).

**§ 2
Träger der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Träger der Kindertageseinrichtungen sind die in § 25 KiBiz genannten Organisationen.
- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

**§ 3
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich können nur Schulkinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Teilnahme am Offenen Ganztage verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (5) Diese Regelung gilt für alle Grundschulen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 4

Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII und § 21 ff. KiBiz umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung berechtigen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.
- (4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten:

- a) für die Kindertageseinrichtung: an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
- b) für die Offene Ganztagschule: an die Schulleitung der jeweiligen Schule
- c) für die Tagespflege: an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege der Stadt Moers.
- (2) Kindertageseinrichtung
Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt. Näheres wird durch den mit der jeweiligen Einrichtung oder den Trägern der jeweiligen Einrichtung abzuschließenden Betreuungsvertrag und die Richtlinien für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen bestimmt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

Für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

- (3) Offene Ganztagschule (OGS)
Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird durch die Richtlinien für die Offene Ganztagschule geregelt.
Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

- (4) Kindertagespflege
Die Vermittlung, Abmeldung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

**§ 7
Beitragspflicht**

- (1) Die Eltern oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

- (2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Moers erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.

- (3) Kindertageseinrichtung
Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.
Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
Beitragszeitraum ist das gesetzliche Kindergartenjahr; dieses entspricht dem gesetzlichen Schuljahr.

- (4) Offene Ganztagschule
Die Beitragspflicht für die Teilnahme am Besuch der Offenen Ganztagschule richtet sich nach § 51 Abs. 5 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten des Offenen Ganztagsangebotes nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.
Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr.

- (5) Kindertagespflege
Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz.
Von der Stadt Moers wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.
Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

- (6) Allgemeine Regelungen
Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats (Ende der Kündigungsfrist) zu zahlen.
Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen als Gesamtschuldner.

§ 8

Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.

Der Beitrag entsprechend der Beitragstabelle für „Kinder im Alter von 3 Jahren und älter“ ist ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, zu entrichten.

Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten (s. auch §§ 10 und 11 der Satzung).

- (2) Zur Erhebung des Elternbeitrages sind der Stadt Moers Name und Vorname des Kindes, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder der ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen, Geburtsdaten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten, Familiensprache sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mitzuteilen. Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Moers schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 1 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, der persönlichen Verhältnisse oder der Betreuungszeiten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Moers unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Unabhängig von den genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Moers berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Vom Basiselterngeld bleibt der Sockelbetrag von 300 Euro monatlich unberücksichtigt, beim Bezug des sogenannten Elterngeldes Plus und beim Partnerschaftsbonus ist ein Betrag in Höhe von mtl. 150 Euro anrechnungsfrei. Ein gewährter Geschwisterbonus ist in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Vom Einkommen werden die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Ohne Nachweis wird der steuerliche Werbungskostenpauschalbetrag vom Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit abgezogen. Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht in Abzug gebracht.

- (8) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.

Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Nach Feststellung einer geänderten Beitragshöhe kann der neu festgesetzte Beitrag für einen rückwirkenden Zeitraum von bis zu vier Kalenderjahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt nach § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) mit Ablauf des Kalenderjahres, in der die Abgabe entstanden ist.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

- (9) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.
- (10) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

§ 9

Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Dieses gilt auch im Falle einer Zurückstellung der regulären Einschulung.

- (2) Besuchen mehr als ein haushaltsangehöriges Kind einer Familie / pro Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich für die Kinder unterschiedliche hohe Beiträge, ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der Elternbeitrag zu zahlen.

Ist ein Kind nach Absatz 1 befreit, sind Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege beitragsfrei.

- (2a) Besuchen mehr als ein Kind im Haushalt einer Familie gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich auf dem Gebiet der Stadt Moers, eine Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der volle Beitrag und für ein Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des maßgeblichen Beitrags gemäß Anlage 1 der Satzung (Elternbeiträge OGS) zu zahlen. Für jedes weitere haushaltsangehörige Kind entfällt der Elternbeitrag.

Befindet sich ein Geschwisterkind des Kindes, welches die Offene Ganztagschule besucht, in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege in einem der beitragsfreien Jahre nach Absatz 1, ist für ein erstes Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des Elternbeitrags zu entrichten. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

§ 90 Abs. 4 SGB VIII ist auf den Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule analog anzuwenden (Zf. 8.3 Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert am 07.12.2022 (ABL. NRW. 12/22)).

**§ 10
Essensgeld**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Dazu ist zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt (Essensgeld) für das Mittagessen verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz und Runderlass MSW NRW).
- (2) Die Stadt Moers erhebt das Essensgeld
 - für die Städtischen Kindertageseinrichtungen für die Zeit ab dem 01.08.2020 monatlich in Höhe von 55,00 Euro, ab dem 01.08.2022 monatlich 59,40 Euro,
 - für die städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich monatlich in Höhe von 59,40 Euro
 - für die Offenen Ganztagschulen der Maßnahmeträger, soweit diese der Stadt Moers die Erhebung des Essensgeldes übertragen haben, monatlich in Höhe von 59,40 Euro bis zum 31.07.2022. Ab dem 01.08.2022 gilt für die Offenen Ganztagschulen der Maßnahmeträger die Regelung des Absatz 3.
- (3) Das Essensgeld der weiteren Einrichtungen/ Maßnahmeträger wird vom jeweiligen Träger der Einrichtung selbst festgesetzt und erhoben.

**§ 11
Essensgeldermäßigung/-erlass**

- (1) Haben die Eltern oder Ihnen gleichgestellte Personen bzw. das am Mittagessen teilnehmende Kind Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und damit auch Anspruch nach den bestehenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe (BuT), übernimmt die gemeinsame Anlaufstelle BuT des Kreises Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel die Aufwendungen für das Essensgeld.
Ein entsprechender Antrag ist beim Jobcenter des Kreises Wesel zu stellen.

Besteht Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ist die Übernahme des Essensgeldes für eine städtische Einrichtung bei der beitragsergebenden Stelle, bei einer nichtstädtischen Einrichtung bei der die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährenden Stelle zu beantragen.

Die Befreiung von der Essensgeldzahlung der Eltern an die Stadt Moers kann erst nach Vorlage des Nachweises der Bewilligung von Leistungen nach dem BuT-paket bei der beitragsergebenden Stelle der Stadt Moers für das jeweilige Kind erfolgen.

Sofern die Ansprüche nach den in Satz 1 benannten Vorschriften nicht geltend gemacht werden bzw. die Bewilligung von Leistungen nach dem BuT-paket der beitragsergebenden Stelle der Stadt Moers nicht nachgewiesen wird, ist das Essensgeld von den Eltern oder Ihnen gleichgestellten Personen in voller Höhe zu entrichten.

- (2) Haben Eltern oder Ihnen gleichgestellte Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BuT-paket, verfügen aber über ein vergleichbar geringes Einkommen, kann eine Leistung nach dem Härtefallfonds "Alle Kinder Essen mit" des Landes Nordrhein Westfalen beantragt werden. Dieser Antrag ist bis zum 01.09. eines Jahres für das laufende Schul-/Kindergartenjahr bei der Stadt Moers zu stellen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Bei Bewilligung werden die Eltern für den entsprechenden Zeitraum von der Zahlung des Essensgeldes befreit.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen im Primarbereich und Tagespflege) der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 27.09.2023 beschlossene Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 31.10.2023

gez.

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Anlagen zu §§ 7, 8 und 10 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Betreuung in Kindertagespflege der Stadt Moers sowie für die Erhebung von Essensgeld für Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen
Es gelten die folgenden Beitragstabellen:

Anlage 1

Beitragstabelle Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (KiBiz) und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Beitrags- stufe	Jahresbrutto-ein- kommen bis	Kinder im Alter von <u>unter</u> 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren und äl- ter			OGS
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000,00 €	44,00 €	57,00 €	75,00 €	26,00 €	29,50 €	48,00 €	19,00 €
2	30.000,00 €	80,00 €	97,00 €	140,00 €	44,00 €	48,50 €	82,00 €	32,00 €
3	37.000,00 €	116,00 €	137,00 €	160,00 €	50,00 €	51,00 €	87,00 €	43,00 €
4	50.000,00 €	152,00 €	177,00 €	235,00 €	72,00 €	82,00 €	135,00 €	67,00 €
5	61.000,00 €	188,00 €	217,00 €	335,00 €	115,00 €	132,00 €	215,00 €	110,00 €
6	70.000,00 €	235,20 €	269,90 €	399,00 €	160,70 €	182,70 €	304,50 €	126,00 €
7	80.000,00 €	273,00 €	311,90 €	430,50 €	180,60 €	204,80 €	325,50 €	144,00 €
8	100.000,00 €	310,80 €	353,90 €	462,00 €	199,50 €	225,80 €	357,00 €	155,00 €
9	> 100.000,00 €	365,20 €	414,70 €	517,00 €	225,50 €	258,50 €	407,00 €	180,00 €

Der Elternbeitrag für die Hortplätze entspricht dem Beitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter in einer 35 Stunden Betreuung.

Anlage 2

Beitragstabelle Kindertagespflege

Bei- trags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Betreuungsstunden pro Woche								
		bis 10	ab 11	ab 16	ab 21	ab 26	ab 31	ab 36	ab 41	ab 46
0	18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000 €	8,00 €	15,30 €	22,60 €	29,90 €	37,20 €	44,50 €	53,75 €	63,00 €	72,25 €
2	30.000 €	10,50 €	19,90 €	31,30 €	42,70 €	54,10 €	65,50 €	81,25 €	97,00 €	112,75 €
3	37.000 €	13,00 €	24,40 €	35,80 €	47,20 €	58,60 €	70,00 €	99,50 €	129,00 €	158,50 €
4	50.000 €	21,00 €	36,20 €	51,40 €	66,60 €	81,80 €	97,00 €	128,00 €	159,00 €	190,00 €
5	61.000 €	32,00 €	55,00 €	78,00 €	101,00 €	124,00 €	147,00 €	196,50 €	246,00 €	295,50 €
6	70.000 €	44,10 €	75,00 €	105,80 €	136,70 €	167,60 €	198,50 €	267,20 €	336,00 €	404,80 €
7	80.000 €	54,60 €	87,80 €	121,00 €	154,10 €	187,30 €	220,50 €	297,20 €	373,80 €	450,50 €
8	100.000 €	65,10 €	100,40 €	135,70 €	170,90 €	206,20 €	241,50 €	326,00 €	410,60 €	488,30 €
9	> 100.000 €	79,20 €	118,40 €	157,50 €	196,70 €	235,80 €	275,00 €	371,80 €	468,60 €	511,50 €

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Satzung des Beirates für ältere Menschen der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV.NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022, hat der Rat der Stadt Moers am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

„Der Wert und der Nutzen einer Seniorenvertretung für eine Kommune lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Seniorenvertretungen arbeiten und wirken stets generationenübergreifend und sind Träger einer „Kultur des Engagements“ von der alle Generationen profitieren. Daher liegt es im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger einer Kommune, über eine Seniorenvertretung zu verfügen“. (Rechenschaftsbericht LSV NRW 2018)

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Bevölkerungsgruppe an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wurde bereits 1980 in der Stadt Moers unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gegründet, der mit Ratsbeschluss am 19.05.2021 in Beirat für ältere Menschen umbenannt wurde. Grundlage für die Einrichtung des Beirates ist § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 1

Aufgaben, Ziele

(1)

Der Beirat für ältere Menschen nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen und Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers, die letztlich allen Generationen zu Gute kommen.

Der Beirat für ältere Menschen ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen berät Rat und Verwaltung, Vereine und Verbände in seniorenrelevanten Angelegenheiten. Er entwickelt seine Aktivitäten aus eigener Initiative und aus Anregungen der Bevölkerung insbesondere im Rahmen

- des kommunalen Handlungskonzeptes „Auf dem Weg in seniorenrechtliche Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation“
- der Stadtentwicklungsplanung/ Quartiersentwicklung
- der verbindlichen Teilnahme am Runden Tisch „Offene Seniorenarbeit“
- der Entwicklung und Verwirklichung von Kultur- und Bildungsangeboten
- baulicher Planungen und Vorhaben
- einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit für das Alter

(3)

Ziele der Arbeit des Beirates für ältere Menschen sind vorrangig

- die soziale Teilhabe der älteren Menschen zu verbessern
- Seniorinnen und Senioren zu motivieren, sich aktiv in die kommunale Gesellschaft einzubringen und diese mitzugestalten
- auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik, im Kultur- und Bildungsbereich sowie im baulichen Bereich hinzuwirken
- bei der Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes: „Auf dem Weg in seniorenrechtliche Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation“ aktiv mitzuwirken

- die Ergebnisse der laufenden und geplanten Aktivitäten durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig bekannt zu machen.

§ 2

Mitwirkung in Gremien

(1)

Der Beirat für ältere Menschen soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten frühzeitig gehört werden. Der Beirat für ältere Menschen unterbreitet seine Anträge, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen dem Sozialausschuss und gegebenenfalls direkt den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Moers.

Der Beirat für ältere Menschen ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten.

Die Anliegen des Beirates für ältere Menschen gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers zu entsenden. Der Rat der Stadt Moers beschließt über die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Beirates für ältere Menschen und bestellt diese gemäß § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit eigenem Rede- und Antragsrecht. Die Vertreterin oder der Vertreter des Beirates für ältere Menschen wirkt im jeweiligen Ausschuss beratend mit.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den Vertreterinnen oder Vertretern des Beirates für ältere Menschen werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen zugesandt.

(3)

Der Beirat für ältere Menschen kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Expertinnen oder Experten zur Beratung hinzuziehen.

§ 3

Wahl, Delegiertenversammlung

(1)

Der Beirat für ältere Menschen wird durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Mandatsträger aus Europäischer Union, Bund, Land sowie Kreistags- und Ratsmitglieder können nicht stimmberechtigt, aber beratende Mitglieder des Beirates für ältere Menschen sein.

(2)

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.

(3 a)

In der Seniorenarbeit tätige Organisationen, Einrichtungen und Gruppen können jeweils bis zu zwei Delegierte entsenden.

(3 b)

Zur Entsendung von Delegierten sind ausschließlich Organisationen, Einrichtungen und Gruppen berechtigt, die in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ zur Satzung des Beirates für ältere Menschen aufgeführt sind.

(3 c)

Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die nicht in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ erfasst sind, aber Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten, können eine Aufnahme in die o. g. Liste bei der Stadt Moers – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – beantragen. **Die Antragsfrist für die jeweilige kommende Wahlperiode endet am 30.09. des vor der Kommunalwahl liegenden Kalenderjahres.** Über die Zulassung zum nächsten Delegiertenwahlverfahren entscheidet das Beratungsgremium, das auch den Wirksamkeitsdialog begleitet, mit einfacher Mehrheit. Eine entsprechende Aktualisierung der genannten Anlage erfolgt jeweils zu den Vorbereitungen zur Wahl des Beirates für ältere Menschen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

(4)

Delegierte können auch Seniorinnen und Senioren sein, die die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllen und die durch Unterschriften von mindestens 15 Bürgerinnen oder Bürgern unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Delegierte oder einen Delegierten zulässig.

(5)

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirates für ältere Menschen lädt hierzu ein und leitet die Sitzung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Delegierten ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Beirates für ältere Menschen entgegen.

Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Beirat für ältere Menschen aussprechen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.

§ 4

Zusammensetzung des Beirates für ältere Menschen

(1)

Der Beirat für ältere Menschen setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern
- beratenden Mitgliedern.

(2)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für ältere Menschen werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Es ist eine Rangliste nach Anzahl der erhaltenen Stimmen zu erstellen. Die ersten 15 Personen dieser Liste bilden den Beirat für ältere Menschen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. (2) erfüllen.

(3)

Je 1 beratendes Mitglied wird von

- den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- den katholischen Kirchengemeinden
- den evangelischen Kirchengemeinden
- den im Rat vertretenen Fraktionen
- dem Beirat für Menschen mit Behinderung
- dem Integrationsrat

benannt. Für jedes beratende Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 5

Sitzungen, Vorsitz

(1)

Der Beirat für ältere Menschen erfüllt seine Aufgaben gemäß § 1. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

(2)

Der Beirat für ältere Menschen wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Fällt in der laufenden Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Beirates für ältere Menschen eine Nachwahl durch den Beirat für ältere Menschen aus seiner Mitte.

(3)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet in der Delegiertenversammlung über die Arbeit des Beirates für ältere Menschen.

(4)

Der Beirat für ältere Menschen entsendet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in die Landesseniorenvertretung NW.

§ 6

Amtszeit

(1)

Die Amtszeit des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.

(2)

Die gewählten Mitglieder des Beirates für ältere Menschen und der Delegiertenversammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt von der Reserveliste jeweils das Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl nach.

Für ausscheidende beratende Mitglieder des Beirates für ältere Menschen rückt deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach. Von den in § 4 Abs. (3) benannten Institutionen ist ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

§ 7

Geschäftsordnung

(1)

Der Beirat für ältere Menschen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Beirates für ältere Menschen obliegt der Stadt Moers.

(2)

Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Ämter der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung durch den Beirat für ältere Menschen ergeben.

§ 9

Auslagenersatz/Verdienstaufschlag

(1)

Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstaufschlag gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Mitglieder des Beirates für ältere Menschen erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, Sitzungen der Gremien der Stadt Moers und Arbeitsgruppen der Gremien.

§ 10

Bekanntmachung, Inkrafttreten

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

(1)

Die Satzung wird vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Nach erfolgtem Ratsbeschluss ist die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(2)

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 21.09.2023

gez.

Fleischhauer
Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Beirates für ältere Menschen Stand September 2023

Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers

- Begegnungs- und Beratungszentren
- Beiräte der Pflegeeinrichtungen
- Bildungsträger mit Angeboten für ältere Menschen
- CDU Senioren-Union
- FDP Liberale Senioren LiS@
- Gewerkschaften
- Interkulturelle Zentren
- Moscheevereine
- Nachbarschaftshaus
- Quartiersbüros
- Seniorengruppen der katholischen Kirchengemeinden
- Seniorengruppen der evangelischen Kirchengemeinden
- Sozialverband Deutschland e.V. SoVD
- Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
- SPD AG 60plus
- Stadtsportverband
- Volkshochschule (vhs) – Kurse mit Angeboten für ältere Menschen
- Zwar-Gruppen

Hinweis

In diese Liste können nur Organisationen, Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden, wenn und solange sie Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten (§ 3 Abs. 3 c)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 28.09.2022 beschlossene Satzung des Beirates für ältere Menschen der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 21.09.2023

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Allgemeinverfügung – Glasverbot am Nelkensamstagszug 10.02.2024**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 10. Februar 2024, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschanks in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab vollständiger Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)
- Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrsplatz)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteiganlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)
- Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)
- Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Knappschaft-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schroeder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)
- Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 10.02.2024 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2024 (=Nelkensamstagszug) statt. Die Zugstrecke führt ab dem vollständigen Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Unterwallstraße/Repelener Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältern bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge von 2009 bis 2023 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt. In den Jahren 2012 bis 2023 konnten durch das Glasverbot Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch größtenteils vermieden werden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Graftschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu. Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anbieten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen. Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtigtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschießen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise, wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuß mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die positiven Erkenntnisse und Entwicklungen der Jahre 2012 bis 2023 für erforderlich gehalten.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

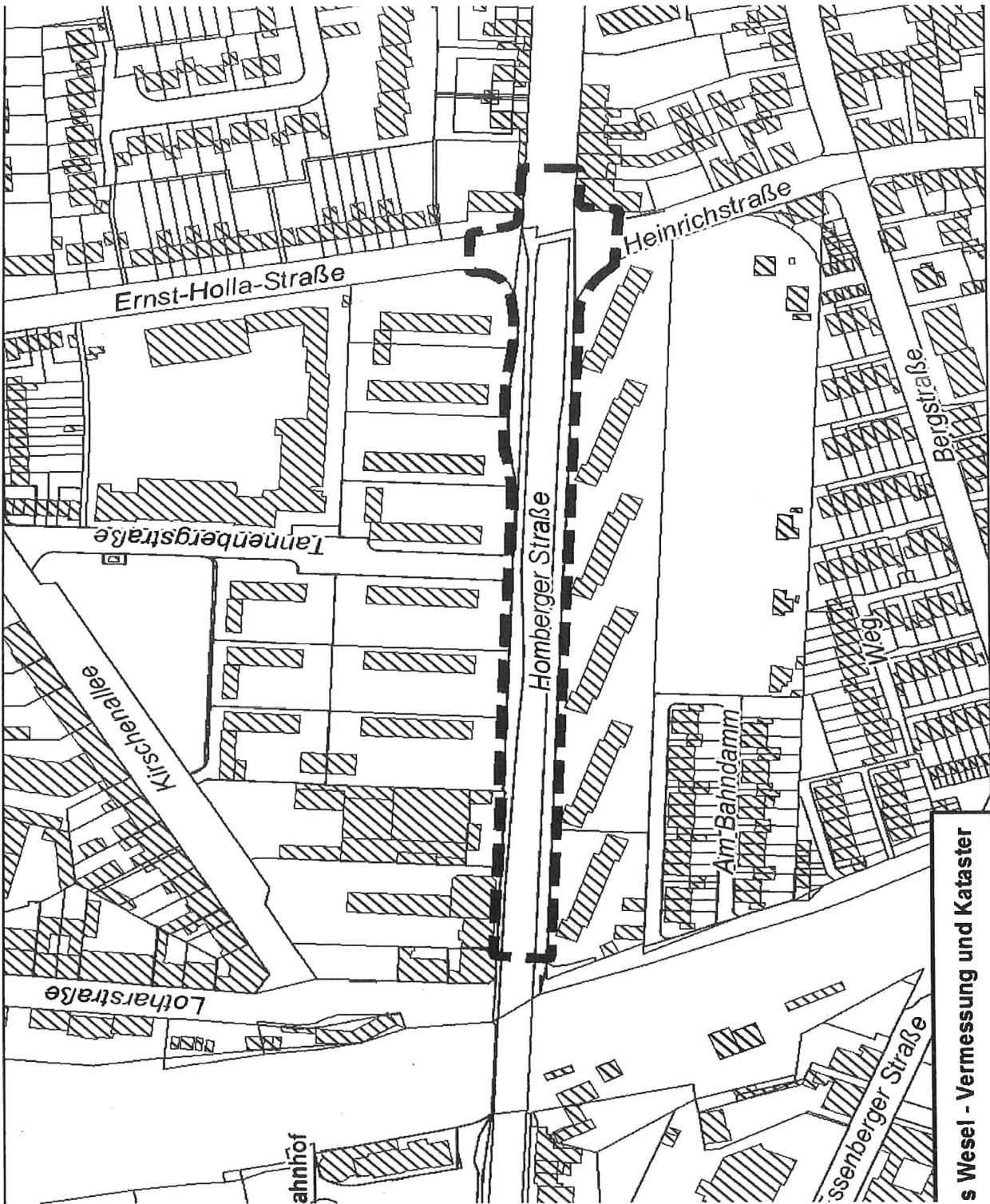
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

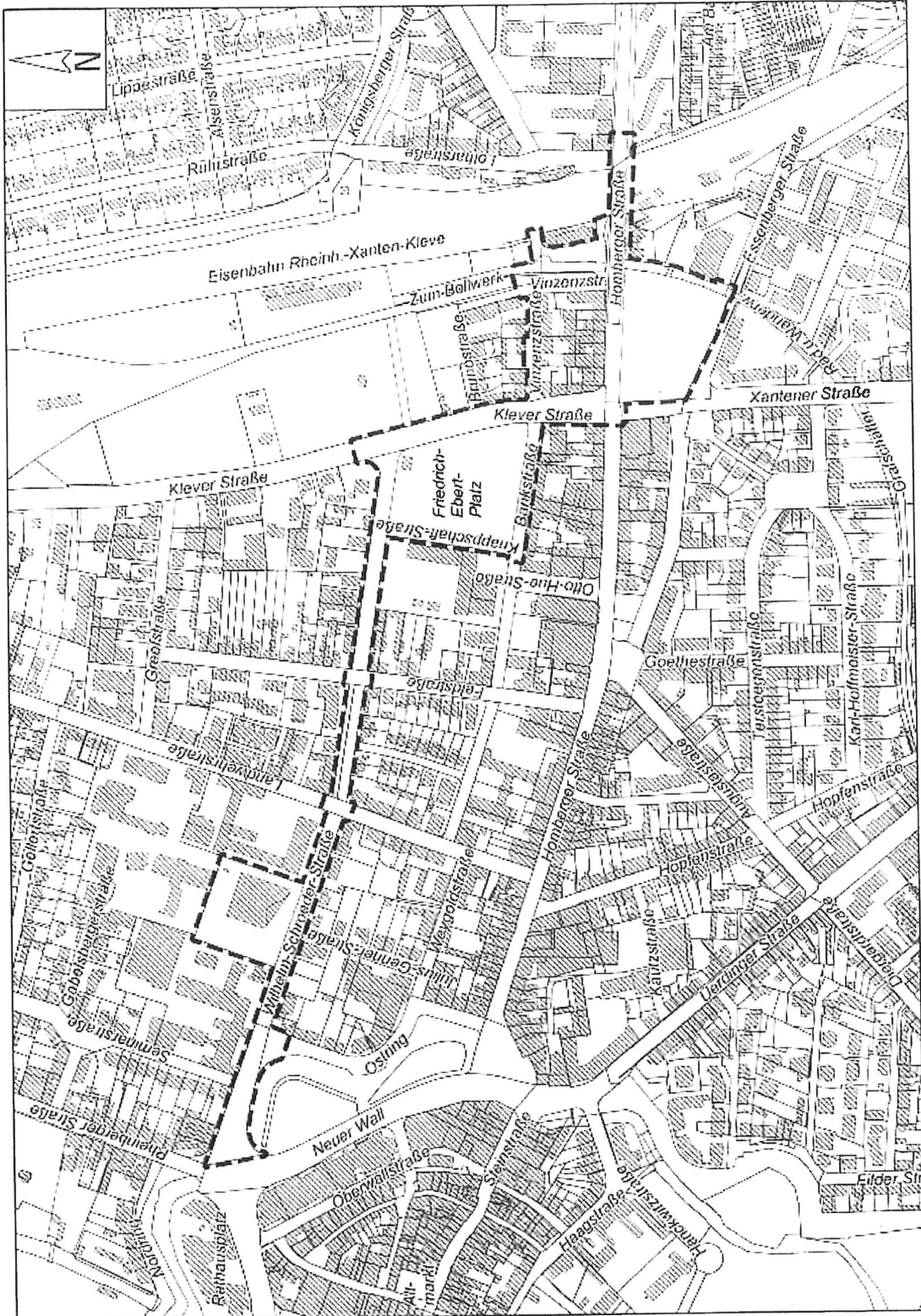
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Moers, den 13.11.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung

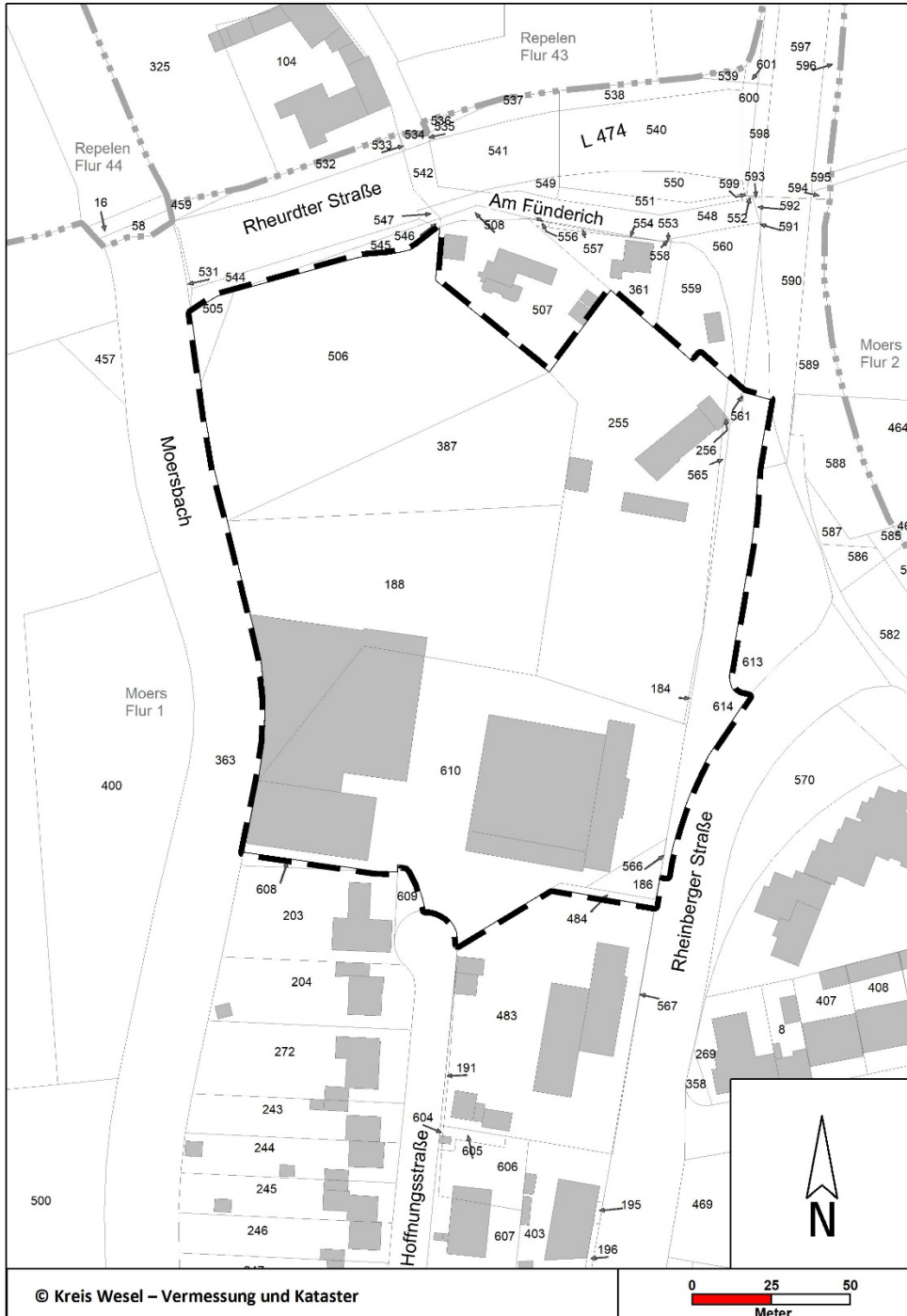
Kamp
Technischer Beigeordneter



s Wesel - Vermessung und Kataster



Bekanntmachung der Stadt Moers
Bebauungsplan Nr. 212 der Stadt Moers, Mitte (Am Fänderich)
I. Änderung des Geltungsbereiches
II. Öffentliche Auslegung



Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

I. Änderung des Geltungsbereiches

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 beschlossen:

den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212, Mitte (Am Fänderich) zu ändern und um die Flurstücke (ganz oder teilweise) 544, 545, 559, 560 und 609 der Flur 1, Gemarkung Moers, zu reduzieren

II. Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 beschlossen:

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 212 der Stadt Moers, Mitte (Am Fänderich) mit dessen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 umfasst Teile der Moerser Innenstadt und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Rheurdter Straße,
- im Osten durch die Rheinberger Straße,
- im Süden durch das Wohngebiet an der Hoffnungsstraße,
- im Westen durch den Moersbach.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 der Stadt Moers, Mitte (Am Fänderich) hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 212 mit dessen Begründung wird in der Zeit vom

11.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

im Internet unter <https://www.moers.de/rathaus-politik/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligungen> und <https://beteiligung.nrw.de/portal/moers/beteiligung/themen> veröffentlicht.

Ergänzend wird der Entwurf des Bebauungsplanes während des o.g. Zeitraums auch im Fachbereich Stadt- und Umwelt-planung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.027, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Das Rathaus bleibt vom 25.12.2023 – 29.12.2023 und am 01.01.2024 geschlossen.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an bauleitplanung@moers.de abzugeben. Die Stellungnahmen können schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Hinweise:

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **16.11.2023** gefasste Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches, der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 23.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Arndt
Beigeordneter

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat am 27. September 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers zum 31.12.2022 wird mit der Bilanzsumme von 5.463.385,06 € und einem Jahresüberschuss / Fehlbetrag von 0,00 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 7.809.915,26 € wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, hat mit Datum vom 30.06.2022 den nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts

getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Essen, 30. Juni 2023
Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Heinz Berten Dirk Herrmann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss kann in den Räumen des Hanns-Dieter-Hüsch-Bildungszentrums an der Wilhelm-Schroeder-Str. 10 eingesehen werden.

Moers, den 23.10.2023
Bildung in der Stadt Moers
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Finkele
Erste Betriebsleiterin

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein aus gestellte Sparkassenbuch Nr. 3592181832 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 17.11.2023
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein aus gestellte Sparkassenbuch Nr. 3130276896 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 22.11.2023
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 06.12.2023, findet im Ratssaal Neues Rathaus die 23. Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
 - 2.5 Berichterstattung aus den Ausschüssen
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 27.09.2023
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)
6. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Moers zum 31.12.2022
Vorlage: 17/1287
Personalangelegenheiten
7. Stellenplan 2024
Vorlage: 17/1135
8. Stellenplan 2024 für den Bereich der Jugendhilfe
Vorlage: 17/1136
Planungsangelegenheiten
9. Kommunale Wärmeplanung
Vorlage: 17/1273
10. Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)
- Beschluss zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre
Vorlage: 17/1207

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

11. Bebauungsplan Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 17/1234
12. Straßen- und Wegekonzept 2024 bis 2028
Vorlage: 17/1204

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
13. Wirtschaftsplan zgm 2024
Vorlage: 17/1276
14. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
-Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren
und Friedhofsgebühren in der Stadt Moers für die Jahre 2024/2025-
Vorlage: 17/1278
15. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
-Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR-
Vorlage: 17/1261
16. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
-Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR-
Vorlage: 17/1280
17. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
-Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR-
Vorlage: 17/1281
18. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
-Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
(Straßenreinigungssatzung-
Vorlage: 17/1282
19. Moers Kultur GmbH
-Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2022 und 2023-
Vorlage: 17/1238
20. Schlosstheater Moers GmbH
- Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2023-
Vorlage: 17/1227

Sonstige Angelegenheiten
21. Gewährung einer Ehrengabe für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
Vorlage: 17/1243
22. Erhöhung der Kindpauschale in der Offenen Ganztagschule für das Schuljahr 2023/2024
Vorlage: 17/1292
23. Spielflächenbedarfsplan Stadt Moers
Vorlage: 17/1266

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

24. Verfügungsmittel des Integrationsrates / Erhöhung des Budgets für die Arbeit des Vorstandes
Vorlage: 17/1158
25. Berufung von Ausschussmitgliedern in den Schulausschuss nach sondergesetzlichen Vorschriften
Vorlage: 17/1265
26. Bestellung von Trägervertreter:innen für die Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 17/1291
27. Benennung von Frau Aracelis Kossiak, Frau Lucija Marijanovic, Frau Sandra Balhasi und Frau Arzu Orhan als ergänzende Mitglieder mit beratender Stimme für den Integrationsrat der Stadt Moers
Vorlage: 17/1294
28. Anträge aus den Fraktionen
 - 28.1 Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 29.09.2023
- Bewerbung bei Rote Karte Rheinland für das Ortsschild "Moers hat keinen Platz für Rassismus"
- Abstimmung -
 - 28.2 Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 05.10.2023
- Auskunftspflicht Mandatsträger:innen
- eingebracht -
 - 28.3 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.2023
- Prüfung für den Bau eines Wohnheims für Auszubildende
- eingebracht -
 - 28.4 Antrag der Fraktion Liberale Union vom 10.11.2023
- Abschaffung der Infrastrukturabgabe
- eingebracht -
 - 28.5 Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 17.11.2023
- Antrag zur Pflasterung der Moerser Altstadt
- eingebracht
 - 28.6 Antrag der AfD-Fraktion vom 29.10.2023
- erledigt -
 - 28.7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.11.2023
- Ergänzung der Benutzungsordnung
- eingebracht -
29. Umbesetzungen
 - 29.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2023
- Umbesetzung Beirat für Menschen mit Behinderung
 - 29.2 Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 13.11.2023
- Umbesetzung Schulausschuss, Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften
 - 29.3 Antrag der Fraktion Liberale Union vom 29.11.2023
- Umbesetzung Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt und Integrationsrat
30. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

31. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
32. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Prüfung der Einladung
 - 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 27.09.2023
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Grundstücksangelegenheiten
4. B.-Plan Nr. 213 der Stadt Moers, Im Bruckschefeld
Vorlage: 17/1229
5. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz
Vorlage: 17/1297

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
6. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 17/1223
7. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 17/1219
8. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 17/1228
9. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 17/1284
10. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Beteiligung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH an der NRW Re GmbH
Vorlage: 17/1285
11. Schlosstheater Moers GmbH
Vorlage: 17/1220
12. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 17/1239

Amtsblatt der Stadt Moers – 30.11.2023 – Nr. 23

13. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 17/1240
 14. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 17/1241
 15. MoersMarketing GmbH
Vorlage: 17/1222
 16. wir4-Agentur für Wirtschaftsförderung Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg GmbH
Vorlage: 17/1224
 17. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
Vorlage: 17/1225
 18. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
Vorlage: 17/1226
- Sonstige Angelegenheiten
19. Vertragsangelegenheiten KTE Holderberg
Vorlage: 17/1177 1. Ergänzung
 20. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
 21. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
 22. Sonstiges

Moers, 29.11.2023

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister